

VBLspezial

für Beschäftigte



Januar 2024

Änderungen im Beschäftigungsverhältnis.

Inhalt

1 Änderungen während der Beschäftigung.

- 1.1 Mutterschutz- und Elternzeit.
- 1.2 Beurlaubung.
- 1.3 Krankheit.
- 1.4 Verbeamtung.
- 1.5 Versorgungsausgleich.

2 Beendigung der Beschäftigung.

- 2.1 Folgen für die betriebliche Altersversorgung.
- 2.2 Arbeitgeberwechsel.
- 2.3 Beitragserstattung.
- 2.4 Adressänderung.
- 2.5 Rentenbezug.

3 Weiterführende Informationen.

4 Online-Service.

5 Kontakt.

Impressum

VBL. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe.
Telefon 0721 155-0, Telefax 0721 155-666
info@vbl.de, www.vbl.de

Verantwortlich für den Inhalt: Hauptamtlicher
Vorstand der VBL, Redaktion: Martin Gantner
(Leiter Key Account Management)

Guten Tag,

Beschäftigung im öffentlichen Dienst ist häufig nicht mehr von einer durchgängigen Erwerbsbiografie über mehrere Jahrzehnte geprägt. Die moderne Verwaltung nutzt zunehmend vorhandene Instrumente zur Flexibilisierung der Arbeitsprozesse.

Befristung von Arbeitsverträgen, Übergänge von Anstellungs- in Beamtenverhältnisse oder Wechsel zwischen öffentlichem Dienst und Privatwirtschaft beschäftigen verstärkt das Personalmanagement. Anforderungen an familiengerechte Arbeitsteilung wird über Elternzeiten oder Zeiträume unbezahlten Urlaubs nachgekommen. Solche oder ähnliche Entscheidungen zum Beschäftigungsverhältnis lassen dabei häufig kaum Zeit, sich über deren Auswirkung auf die Zusatzversorgung klarzuwerden. Welche Folgen ergeben sich bei der VBL? Sind Fristen zur Sicherung der Altersversorgung zu beachten? Wo sind weitere Informationen erhältlich?

Mit der vorliegenden VBLspezial bieten wir Ihnen einen ersten Leitfaden zu möglichen Änderungen eines Beschäftigungsverhältnisses und deren Auswirkung auf die Zusatzversorgung bei der VBL.

Unsere Hinweise und Tipps können jedoch wegen der Vielzahl denkbarer Besonderheiten im Einzelfall nicht vollständig sein. Insbesondere soll damit eine persönliche Beratung durch die VBL nicht ersetzt werden.

Sprechen Sie uns daher bei allen Fragen zu Ihrer betrieblichen Altersversorgung rechtzeitig an. Wir nehmen uns Zeit für Sie und beraten Sie zu Ihrer individuellen Situation ausführlich.

Mit besten Grüßen

Joachim Siebert
Abteilungsleiter Kundenmanagement

1 Änderungen während der Beschäftigung.

Vorbemerkung.

Die betriebliche Altersversorgung wird den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes durch tarifvertragliche Vereinbarungen ermöglicht. Liegt in Ihrem Fall ein solcher Tarifvertrag vor oder wird in Ihrem Arbeitsvertrag auf einen entsprechenden Tarifvertrag Bezug genommen, so ist Ihr Arbeitgeber mit Abschluss des Arbeitsvertrages verpflichtet, Sie bei der VBL zusätzlich zu versichern.

Durch diese Versicherung bei der VBL sind Sie bei Erwerbsminderung, im Alter und für Ihre Hinterbliebenen besser abgesichert als viele Beschäftigte außerhalb des öffentlichen Dienstes. Eine Bestätigung der Durchführung Ihrer betrieblichen Altersversorgung erhalten Sie von uns, sobald Ihr Arbeitgeber Sie bei uns angemeldet hat.

Damit Sie unsere exklusiven Online-Services der VBL jederzeit nutzen können, empfehlen wir Ihnen die Anmeldung in unserem Kundenportal Meine VBL. Nach der Registrierung unter www.vbl.de/meinevbl erhalten Sie von uns auf dem Postweg einen Freischaltcode, mit dessen Einlösung Sie anschließend Ihr Konto freischalten können.

Hinweis: Diese Erläuterungen sollen die genannten Versicherungsinformationen nicht ersetzen. Da sich jedoch Ihr Arbeitsverhältnis in Zukunft in vielerlei Hinsicht ändern kann, beantworten wir Ihnen im Folgenden die häufigsten Fragen, in welcher Form sich solche Änderungen auf Ihre betriebliche Altersversorgung bei der VBL auswirken können.

1.1 Mutterschutz- und Elternzeit.

Sollte ich die Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten, insbesondere wenn sie vor 2012 zurückgelegt wurden, bei der VBL gesondert beantragen?

Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes, die während einer Pflichtversicherung bei der VBL zurückgelegt wurden, sind wie Umlage-/Beitragsmonate mit zusatzversorgungspflichtigem Entgelt zu behandeln und zählen so für die Erfüllung der Wartezeit.

Darüber hinaus kann die verbesserte Bewertung des Mutterschutzes zu einer Erhöhung von Anwartschaften und Renten führen. Die Daten für Mutterschutzzeiten, die ab dem Jahr 2012 zurückgelegt werden, teilt uns Ihr Arbeitgeber mit. Die Einbeziehung von Mutterschutzzeiten, die vor dem Jahr 2012 liegen, ist hingegen schriftlich bei der VBL zu beantragen.

Zu den Hintergründen und der praktischen Umsetzung der Neuregelung zur Bewertung von Mutterschutzzeiten stellen wir Ihnen die VBLspezial 09 zur Verfügung. Sie finden diese VBLspezial auf unserer Website www.vbl.de unter der Rubrik „Service/Downloadcenter/VBLspezial“.



Nach der Geburt Ihres Kindes haben Sie als Elternteil nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz einen Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren.

Wer Elternzeit beanspruchen will, sollte dies rechtzeitig schriftlich beim Arbeitgeber verlangen und vereinbaren: Bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes spätestens sieben Wochen vor Beginn der Elternzeit; für den Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes spätestens 13 Wochen vor Beginn der Elternzeit. Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie in unserer VBLspezial 09b Mutterschutz und Elternzeit. Setzen Sie sich daher frühzeitig mit Ihrer Personalstelle in Verbindung.

Was passiert während der Elternzeit mit meiner Pflichtversicherung VBLklassik?

Durch den Tarifvertrag Altersversorgung (ATV) erhalten Sie auch während der Freistellung von der Arbeit zusätzliche Rentenbausteine als soziale Komponente.

Ihr Vorteil: Auch ohne Beitragszahlungen von Ihnen und Ihrem Arbeitgeber während der Elternzeit erhöht sich Ihre Rentenanwartschaft aus der VBLklassik.

Hierzu erhalten Sie für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Elternzeit besteht, monatlich weitere Versorgungspunkte. Wenn Sie in dieser Zeit tatsächlich kein Entgelt beziehen, wird für Ihre Zusatzversorgung fiktiv für jeden vollen Kalendermonat Ihrer Elternzeit ein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt in Höhe von 500,00 Euro je Kind zugrunde gelegt. Aus diesem fiktiven Entgelt, welches Ihnen je Kind für höchstens 36 Kalendermonate zusteht, ergeben sich Ihre Versorgungspunkte in der VBLklassik während der Elternzeit.

Sobald Sie bei Ihrem Arbeitgeber die Beschäftigung während der Elternzeit wieder aufnehmen, ruht das Arbeitsverhältnis in der Regel nicht mehr. Ab diesem Zeitpunkt sind die Versorgungspunkte aus dem tatsächlichen Entgelt zu errechnen und die soziale Komponente entfällt.

Sollten Sie während der Elternzeit bei demselben Arbeitgeber eine Teilzeitbeschäftigung ausüben oder geringfügig beschäftigt sein, liegt im Regelfall kein ruhendes Arbeitsverhältnis vor. Hierbei werden ebenfalls lediglich die Versorgungspunkte aus dem während der Beschäftigung erzielten Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt berücksichtigt.

Ich habe über die freiwillige Versicherung bei der VBL zusätzlich vorgesorgt. Welche Auswirkung hat meine Elternzeit auf die VBLextra?

Da Sie in dieser Zeit vom Arbeitgeber kein laufendes Entgelt erhalten, kann dieser auch keine Beiträge für die freiwillige Versicherung an die VBL zahlen. Die freiwillige Versicherung wird daher grundsätzlich beitragsfrei gestellt.

Sie können aber während der Elternzeit Ihre freiwillige Versicherung mit eigenen Beiträgen fortführen.

Ihr Vorteil: Bereits mit geringen, monatlichen Beiträgen bauen Sie Ihr finanzielles Polster im Ruhestand weiter aus. Auch auf die staatliche Riester-Förderung sollten Sie nicht verzichten, sofern bei Ihnen die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Grundzulage der Riester-Förderung ist ab 2018 auf 175,00 Euro jährlich angehoben worden. Bereits 2008 wurde die Zulage für jedes ab 2008 geborene Kind auf 300,00 Euro jährlich erhöht.

Wenn Sie also während Ihrer Elternzeit eigene Beiträge zur freiwilligen Versicherung leisten möchten, schreiben Sie uns einfach an. Zu den Details beraten wir Sie gerne auch telefonisch.

Hinweis: Wurde Ihre VBLextra während einer Elternzeit beitragsfrei gestellt und Ihr Arbeitsverhältnis bestand ohne Entgelt fort, können Sie **innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Elternzeit verlangen**, dass Ihre Versicherung zu unveränderten Bedingungen fortgesetzt wird.

1.2 Beurlaubung.

Ich nehme unbezahlten Urlaub – wie wirkt sich das auf meine Pflichtversicherung aus?

Für die Zeiten einer Beurlaubung ohne Bezüge bleibt die Pflichtversicherung bestehen. Versorgungspunkte werden jedoch in dieser Zeit nicht erworben.

Besonderheiten ergeben sich, wenn Sie bis zum Beginn Ihrer Beurlaubung die reguläre Wartezeit von 60 Kalendermonaten (als satzungsgemäße Voraussetzung für einen späteren Rentenbezug) noch nicht erfüllt haben. Da Ihre Pflichtversicherung bei der VBL auch ohne Entrichtung von Aufwendungen fortgesetzt wird, können Sie die Vorausset-

zungen einer unverfallbaren Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung nach dem Betriebsrentengesetz erfüllen. Damit gilt die Wartezeit auch nach der Satzung als erfüllt.

Kann ich in Zeiten der Beurlaubung ohne Bezüge Beiträge in die freiwillige Versicherung VBLextra einzahlen?

Ja. Da Sie in dieser Zeit vom Arbeitgeber kein laufendes Entgelt erhalten, kann dieser keine Beiträge für die freiwillige Versicherung an die VBL zahlen. Die freiwillige Versicherung wird beitragsfrei gestellt.

Zum Erhalt Ihrer Versicherungsbedingungen empfehlen wir Ihnen die Fortsetzung der freiwilligen Versicherung mit eigenen Beiträgen. Dadurch bleiben Ihnen Ihre Versicherungsbedingungen unverändert erhalten.

1.3 Krankheit.

Ich bin länger als sechs Wochen krank und habe Anspruch auf Krankengeldzuschuss.

In den ersten sechs Wochen Ihrer Arbeitsunfähigkeit aufgrund der Krankheit erhalten Sie von Ihrem Arbeitgeber Entgeltfortzahlung. Damit erwerben Sie in der VBLklassik die gleichen Anwartschaften auf Betriebsrente, die Sie in Zeiten Ihrer vollen Arbeitsfähigkeit erworben hätten.

Ab der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit haben Sie Anspruch auf Krankengeldzuschuss, sofern Sie an der Erkrankung kein Verschulden trifft. Obwohl Sie damit tatsächlich kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt mehr verdienen, erhalten Sie weiterhin Versorgungspunkte für Ihre Altersabsicherung. Hierzu wird für die Zusatzversorgung bei der VBL ein fiktives Entgelt unterstellt, das sich an Ihrem regulären Tabellenentgelt der letzten drei vollen Kalendermonate orientiert.

Krankengeldzuschuss erhalten Sie längstens (gestaffelt nach Beschäftigungszeit) bis zur 39. Woche Ihrer Arbeitsunfähigkeit. Wenn der Anspruch auf Krankengeldzuschuss sodann erloschen ist, bleibt die Pflichtversicherung bestehen. Versorgungspunkte werden jedoch in dieser Zeit nicht mehr erworben.

1.4 Verbeamtung.

Welche Folgen ergeben sich aus meiner Verbeamtung für die bis dahin bestehende Pflichtversicherung bei der VBL?

Durch eine Verbeamtung sind Sie von der Versicherungspflicht bei der VBL ausgenommen, da Ihre Altersabsicherung künftig nicht mehr arbeits- und tarifvertraglich, sondern über die gesetzlich geregelte Beamtenversorgung gewährleistet wird. Eine bestehende Pflichtversicherung wird daher beendet und es entsteht für Sie eine beitragsfreie Versicherung.

Sofern Sie bis zu Ihrer Verbeamtung die erforderliche Wartezeit in der VBLklassik erreicht haben, steht Ihnen hieraus bei Eintritt des Versicherungsfalles eine Betriebsrente zu.

Hinweis: Informationen darüber, ob und welche Rentenzahlungen aus der VBLklassik auf Ihre Versorgungsbezüge als verbeamtete Person angerechnet werden, erhalten Sie bei Ihrem Arbeitgeber.

Bei Nichterfüllung der Wartezeit können Sie gegebenenfalls die Erstattung Ihres Eigenanteils an der Umlage zur VBLklassik beantragen. Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter Ziffer 2.3.

Ist es trotz der Verbeamtung sinnvoll, meine freiwillige Versicherung bei der VBL durch eigene Beiträge fortzuführen?

Ja. Wenn Sie während der Pflichtversicherung eine freiwillige Versicherung bei der VBL abgeschlossen haben, können Sie diese nach Beendigung der Pflichtversicherung fortsetzen.

- Die freiwillige Versicherung bei der VBL muss immer vor Beendigung der Pflichtversicherung begründet werden. Eine Fortsetzung der freiwilligen Versicherung ist sodann innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der VBLklassik bei uns zu beantragen. Nach Ablauf dieser Ausschlussfrist können wir keinen Antrag auf Fortsetzung Ihrer Versicherung mehr annehmen.
- Bei verbeamteten Personen werden die Bezüge nicht von den Rentenversicherungsträgern erfasst. Daraus ergibt sich folgende Konsequenz bei der Riester-Förderung: Als verbeamtete Person bekommen Sie nach Abschluss eines entsprechenden Altersvorsorgevertrages die Förderung der Riester-Rente nur dann, wenn Sie bei Ihrer Besoldungsdienststelle oder dem Arbeitgeber eine Einverständniserklärung zur Weiter-

gabe Ihrer Einkommensdaten an die zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) abgeben. Mit dieser Erklärung wird genehmigt, dass die Besoldungsstelle beziehungsweise der Arbeitgeber der ZfA jährlich die erforderlichen Daten übermittelt, damit diese den Mindesteigenbeitrag und die Kinderzulage errechnen kann. Ohne eine solche Einverständniserklärung ist keine Förderung der Riester-Rente möglich.

Hinweis: Ihre freiwillige Versicherung wird nicht auf Ihre Versorgungsbezüge angerechnet. So können Sie also zusätzlich in renditestarke Versicherungsprodukte für Ihren Ruhestand ansparen, ohne dass Ihre Pension gekürzt wird.

Unser Beratungsteam steht Ihnen für weitere Fragen zur freiwilligen Versicherung, insbesondere auch zur optimalen Nutzung der staatlichen Förderung, gerne zur Verfügung.

1.5 Versorgungsausgleich.

Bei einer Ehescheidung werden die von den Eheleuten erworbenen VBL-Anrechte (Pflicht- und freiwillige Versicherung) intern geteilt. Der Anteil des ausgleichsberechtigten Ehegatten wird für den jeweiligen Versicherungszweig auf ein eigenes Versicherungskonto bei der VBL übertragen.

Leistungen aus dem Versorgungsausgleich können nach Eintritt des Versicherungsfalles beantragt werden. Das Versicherungskonto der ausgleichsverpflichteten Person ist zum Ehezeitende um den vom Familiengericht übertragenen Wert zu vermindern. Die Betriebsrente wird aus dem verbleibenden Anrecht berechnet.

Hinweis: Zu den Einzelheiten des zum 1. September 2009 geregelten Versorgungsausgleichs steht Ihnen die Broschüre „VBL. Versorgungsausgleich.“ zur Verfügung. Diese Broschüre können Sie auf www.vbl.de unter der Rubrik „Service/Downloadcenter/Pflichtversicherung/Versorgungsausgleich“ herunterladen oder bei uns bestellen.

2 Beendigung der Beschäftigung.

2.1 Folgen für die betriebliche Altersversorgung.

Mein Arbeitsverhältnis endet. Was muss ich bei meiner Pflichtversicherung VBLklassik beachten?

Ihr Arbeitgeber hat Sie zur betrieblichen Altersversorgung bei uns pflichtversichert. Mit der Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses werden Sie aus der Pflichtversicherung abgemeldet. Es entsteht eine beitragsfreie Versicherung. Ein besonderer Antrag muss hierfür nicht gestellt werden. Ihre bis dahin erworbenen Anwartschaften bleiben Ihnen erhalten. Diese können sich durch Zuteilung von Bonuspunkten noch erhöhen, sofern Sie bereits eine Wartezeit von 120 Umlage-/Beitragsmonaten erfüllt haben.

Hinweis: Eine Fortführung der VBLklassik durch eigene freiwillige Beiträge nach Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses ist nicht möglich. Sofern Sie aber noch während Ihrer Beschäftigung im öffentlichen Dienst bei uns eine freiwillige Versicherung begründet haben, können Sie diese nach Ende Ihres Arbeitsverhältnisses fortführen (vergleiche nächste Frage).

Die Beitragsfreiheit Ihrer VBLklassik endet, sobald Sie aufgrund einer erneuten Beschäftigung im öffentlichen Dienst wieder bei uns pflichtversichert werden. Über Ihren neuen Arbeitgeber werden nun wieder weitere Rentenbausteine zur Erwerbsminderungs-, Alters- und Hinterbliebenenversorgung in der VBLklassik für Sie angespart.

Hinweis: Für Beschäftigte mit einer befristeten wissenschaftlichen Tätigkeit gelten einige Besonderheiten. Ausführliche Informationen hierzu haben wir Ihnen in unseren VBLspezial 04 und 05 zusammengestellt. Sie finden diese auf www.vbl.de unter der Rubrik „Service/Downloadcenter/VBLspezial“.



Kann ich trotz Beendigung des Arbeitsverhältnisses meine freiwillige Versicherung fortführen?

Sofern Sie rechtzeitig vor Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst und vor Beendigung Ihrer VBLklassik bei uns eine freiwillige Versicherung begründet haben, können Sie diese nach Beendigung der Pflichtversicherung mit eigenen Beiträgen fortsetzen.

Hinweis: Mit Ihrem Antrag auf Fortsetzung der freiwilligen Versicherung sichern Sie sich die aktuellen Versicherungsbedingungen und die Möglichkeit, für Ihre Alters-

versorgung bei der VBL die Riester-Förderung zu nutzen. Sollten Sie nicht bereits mit Ihrem Antrag auf die freiwillige Versicherung einen entsprechenden Fortsetzungsantrag gestellt haben, müssen Sie innerhalb einer Frist von drei Monaten diesen Antrag stellen. Die Frist beginnt mit dem Ende Ihrer Pflichtversicherung zu laufen.

Für Anwartschaften aus Beiträgen, die von Ihnen nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis im Rahmen einer privaten Fortsetzung eingezahlt wurden, besteht keine subsidiäre Einstandspflicht Ihres ehemaligen Arbeitgebers. Setzen Sie Ihre freiwillige Versicherung nicht fort, wird diese beitragsfrei gestellt und kann danach nicht mehr wiederaufleben. Nach Eintritt des Versicherungsfalles erhalten Sie aus der freiwilligen Versicherung Ihre zusätzliche Betriebsrente von der VBL.

2.2 Arbeitgeberwechsel.

Was muss ich für meine Pflichtversicherung VBLklassik beachten?

Sollten Sie erneut bei einem an der VBL beteiligten Arbeitgeber eine Zusatzversorgungspflichtige Beschäftigung aufnehmen, so werden Sie wieder bei uns zur Pflichtversicherung angemeldet.

Bitte teilen Sie Ihrem neuen Arbeitgeber einfach Ihre bisherige VBL-Versicherungsnummer mit. Diese finden Sie auf unserer Anmeldebestätigung aus dem früheren Beschäftigungsverhältnis beziehungsweise auf Ihrem jährlichen Versicherungsnachweis der VBL.

Hinweis: Ist Ihr neuer Arbeitgeber Mitglied einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes, so stellen Sie bitte bei dieser Einrichtung einen Antrag auf gegenseitige Anerkennung der Versicherungszeiten. Damit erreichen Sie eine Zusammenrechnung der bei verschiedenen Versicherern erworbenen Versicherungszeiten. Auf diese Weise können Sie gegebenenfalls die für Leistungen der betrieblichen Altersversorgung relevante Wartezeit erreichen.

Ist Ihr neuer Arbeitgeber weder bei der VBL noch bei einer anderen Zusatzversorgungskasse des öffentlichen Dienstes beteiligt, so besteht keine Möglichkeit, diese Form der betrieblichen Altersversorgung des öffentlichen Dienstes fortzuführen. Ihre VBLklassik bleibt als beitragsfreie Versicherung bestehen.

Unter welchen Voraussetzungen kann ich das bei einer freiwilligen Versicherung angesparte Kapital auf den neuen Arbeitgeber übertragen?

Im Falle eines Arbeitgeberwechsels haben Sie die Möglichkeit, Ihre erworbenen Anwartschaften auf den neuen Arbeitgeber oder dessen Versorgungsträger zu übertragen (sogenannte Portabilität). Es ist dabei zu unterscheiden, ob der neue Arbeitgeber

- sich außerhalb des öffentlichen Dienstes befindet,
- Mitglied einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes oder
- ebenfalls Beteiligter der VBL ist.

Wechsel zu einem privaten Arbeitgeber.

Beim Wechsel zu einem Arbeitgeber außerhalb des öffentlichen Dienstes können Sie den Wert Ihrer in der freiwilligen Versicherung erworbenen unverfallbaren Anwartschaften (Übertragungswert) auf den neuen Arbeitgeber oder dessen Versorgungsträger übertragen lassen. Voraussetzung für den Übertragungsanspruch ist, dass

- Ihre freiwillige Versicherung nach dem 31. Dezember 2004 begonnen hat,
- der neue Arbeitgeber eine betriebliche Altersversorgung über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung durchführt,
- der Übertragungswert die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung West (90.600 Euro in 2024) nicht übersteigt,
- die Übertragung innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses geltend gemacht wird.

Der neue Arbeitgeber ist verpflichtet, Ihnen eine dem übertragenen Deckungskapital wertmäßig entsprechende Versorgungszusage zu erteilen. Mit der Übertragung erlischt die Zusage des alten Arbeitgebers. Wegen der weitreichenden Folgen empfehlen wir Ihnen dringend, sich frühzeitig bei uns über die Auswirkungen zu informieren.

Wechsel zu einem Arbeitgeber, der Mitglied einer anderen Zusatzversorgungskasse ist.

Bei Wechsel zu einem Arbeitgeber, der Mitglied einer anderen Zusatzversorgungskasse des öffentlichen Dienstes ist, werden Sie bei dieser Kasse pflichtversichert. In diesem Fall können Sie die Übertragung des Werts Ihrer in der freiwilligen Versicherung erworbenen Anwartschaften auf die nun zuständige Zusatzversorgungskasse verlangen.

Unser Beratungsteam steht Ihnen bei Fragen zu Ihrer individuellen Situation gerne zur Verfügung. Da die Übertragung an Fristen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gebunden ist, empfehlen wir Ihnen, sich kurzfristig mit uns in Verbindung zu setzen.

Wechsel zu einem Arbeitgeber, der ebenfalls an der VBL beteiligt ist.

In diesem Fall wird Ihr neuer Arbeitgeber Sie ebenfalls bei uns zur VBLklassik als Pflichtversicherung anmelden. Auch Beiträge zu einer freiwilligen Versicherung können dann wieder über Ihren neuen Arbeitgeber einbezahlt werden. Hierzu ist es erforderlich, dass Sie einen Antrag auf Änderung der freiwilligen Versicherung stellen. Bitte wenden Sie sich an unseren Kundenservice.

2.3 Beitragserstattung.

Grundsätzlich wird eine Betriebsrente aus der VBLklassik erst nach Erfüllung einer Wartezeit geleistet.

Wenn Sie, zum Beispiel wegen Verlassen des öffentlichen Dienstes, diese Wartezeit in der VBLklassik nicht erfüllt haben, können Sie bis zur Vollendung des 69. Lebensjahres einen Antrag auf **Erstattung Ihres Eigenanteils an der Umlage zur VBLklassik** stellen. Die Arbeitgeberanteile an den entrichteten Umlagen sind dagegen nicht erstattungsfähig.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass ein Antrag auf Beitragserstattung unwiderruflich ist und damit sämtliche Ansprüche aus Versicherungszeiten, für die Beiträge erstattet werden, verloren gehen.

Eine Beitragserstattung sollten Sie daher nur beantragen, wenn Sie auch zukünftig ganz sicher keine Beschäftigung im öffentlichen Dienst mehr aufnehmen werden.

Im Tarifgebiet Ost ist keine Erstattung der Beiträge zur VBLklassik möglich. Hier können Sie auch nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst die Wartezeit für den auf Ihren Beiträgen beruhenden Anteil der Betriebsrente durch bloßen Zeitablauf erreichen. Der dann nach Eintritt des Versicherungsfalls vorhandene Teilanspruch auf Betriebsrente soll Ihnen nicht durch eine Beitragserstattung verloren gehen.

Ist eine Beitragserstattung auch aus der freiwilligen Versicherung möglich?

In der freiwilligen Versicherung gibt es bei Eintritt des Versicherungsfalles ohne Erfüllung einer Wartezeit eine Betriebsrente. Da Sie also mit der Beitragszahlung zur freiwilligen Versicherung sofort unverfallbare Anwartschaften erhalten, ist hieraus eine Beitragserstattung nicht möglich.

2.4 Adressänderung.

Einen Wechsel Ihrer Anschrift sollten Sie auch nach Beendigung der Pflichtversicherung unbedingt im Kundenportal Meine VBL aktualisieren. Dadurch stellen Sie sicher, dass wir Sie rechtzeitig über Neuerungen informieren und Ihnen die jährliche Renteninformation weiterhin zusenden können.

2.5 Rentenbezug.

Mein Beschäftigungsverhältnis endet, weil ich nun Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalte. Bekomme ich damit automatisch die Betriebsrente der VBL?

Rentenleistungen aus der VBLklassik erhalten Sie, sofern

- Sie die erforderliche Wartezeit erfüllt haben,
- bei Ihnen ein Versicherungsfall eingetreten ist und
- Sie einen Antrag auf Betriebsrente gestellt haben.

In welchen Versicherungsfällen erhalten Sie eine Betriebsrente? Gibt es für die Pflichtversicherung und die freiwillige Versicherung bei der VBL unterschiedliche Voraussetzungen zum Rentenbezug? In unserer VBLspezial 03 finden Sie alle wichtigen Informationen für den Übergang in den Ruhestand.



Sie finden diese VBLspezial auf www.vbl.de unter der Rubrik „Service/Downloadcenter/VBLspezial“.

3 Weiterführende Informationen.

VBLklassik, die Basisversicherung für Ihre Betriebsrente, und VBLextra, das Extra für Ihre Altersvorsorge, sind in ausführlichen Produktbroschüren beschrieben. Sie können diese jederzeit auf www.vbl.de herunterladen. Oder rufen Sie uns an, wenn wir Ihnen die Broschüren zusenden sollen.



Damit Sie regelmäßig über den aktuellen Stand Ihrer betrieblichen Altersversorgung informiert sind, erhalten Sie von uns eine jährliche Renteninformation. Bei Bedarf beraten wir Sie ausführlich über etwaige Rentenlücken und zusätzliche Möglichkeiten, diese über die VBL gegebenenfalls mit staatlicher Förderung zu schließen. Auch hierzu empfehlen wir Ihnen, rechtzeitig auf unser Beratungsteam zuzukommen.

Unsere Bitte zum Abschluss: Bei allen Fragen rund um die betriebliche Altersversorgung – auch und insbesondere, soweit sie in dieser VBLspezial nicht angesprochen wurden, kommen Sie einfach auf uns zu. Sehr gerne werden wir uns um Ihr Anliegen kümmern.

4 Online-Service.

Auf unserer Website **www.vbl.de** finden Sie alle Informationen zur VBL und rund um Ihre betriebliche Altersvorsorge.

- Versicherungsinformationen
- Online-Rechner
- Videos & Webcasts
- Veranstaltungen
- VBLnewsletter
- Downloadcenter
- Anträge & Formulare

Meine VBL ist Ihr persönlicher Bereich im VBL-Kundenportal.

Mit einer Registrierung über unsere Website können Sie jederzeit Ihre Vertragsdaten einsehen. Senden Sie uns ganz einfach Ihre Mitteilungen oder Anträge online.

Schauen Sie gerne mal unter **www.vbl.de/meinevbl** vorbei.

5 Kontakt.

Sie suchen Kontakt zur VBL, haben Fragen oder wünschen ein Beratungsgespräch?

Alle Informationen hierfür finden Sie unter www.vbl.de, dort in der Rubrik „Service/Kontakt & Beratung“.

Wir freuen uns auf Sie!

